



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für aus-
wärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht
Frau Sandra Lendenmann Winterberg
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 28. April 2026 rv

**Fachkonsultation zum 6. Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenüberein-
kommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Lendenmann Winterberg
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 4. Februar 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am
30. April 2026 vernehmen zu lassen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verzichten aber auf inhaltliche Ausführun-
gen, da keine Aussagen getroffen werden können, die über unsere Stellungnahme vom
20. März 2025 in Bezug auf die Fachkonsultation zum kombinierten dreizehnten bis sechzehn-
ten Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskri-
minierung (CERD) hinausgehen (vgl. Beilage 1).

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Zug betreffend Fachkonsulta-
tion zum kombinierten dreizehnten bis sechzehnten Bericht der Schweiz an den CERD
vom 20. März 2025

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Direktion für Völkerrecht (muriel.trummer@eda.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch; Rechtsdienst.Polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Generalsekretariat GS-EDI
Fachstelle für Rassismusbekämpfung
Frau Marianne Helfer
Inselgasse 1
3003 Bern

T direkt +41 41 594 18 23
sandra.brechbuehl@zg.ch
Zug, 20. März 2025 brsa
SD SDS 7.11 / 434

**Fachkonsultation zum kombinierten dreizehnten bis sechzehnten Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Helfer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 25. März 2025 vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt. Gerne beantworten wir Ihre Fragen wie folgt.

Gesetzliche Grundlagen und Politik (Teil der regulären Berichterstattung)

Gibt es in Ihrem Kanton (oder auf kommunaler Ebene) Gesetzesänderungen und/oder politische Entwicklungen, welche für die Prävention und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung relevant sind?

Zurzeit laufen im Kanton Zug keine spezifischen Gesetzesänderungen und/oder politische Entwicklungen mit Relevanz zur Prävention und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung. Im Übrigen siehe die nachstehenden Fragen.

Rassistische Diskriminierung im Zusammenhang mit der Polizei und weiteren Ordnungskräften (Empfehlung 18 und 20, sowie das Follow-up CERD auf Zwischenbericht 2023 zu § 20b, Art. 2, 4, 5 und 6 CERD)

Welche konkreten Massnahmen wurden in Ihrem Kanton zur Bekämpfung von rassistischer Polizeigewalt und Racial Profiling ergriffen? Verfügen Sie über Evaluationen dieser, inkl. konkreter Daten?

Die korrekte Anwendung der Gesetze ist Teil des polizeilichen Kerngeschäfts. Entsprechend bildet diese einen wesentlichen Bestandteil der Grundausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter der Zuger Polizei. Weiter fliesst sie in die korpsinterne kontinuierliche Weiterbildung

der Mitarbeitenden der Zuger Polizei ein und wirkt prägend auf Führungs-, strategischer und taktischer Ebene.

Die Zuger Polizei nimmt das Thema Rassismus ernst und ist sich der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung in dieser Hinsicht bewusst. Letztlich geht es aber nicht nur um Rassismus. Die Zuger Polizei bekennt sich zum Grundsatz, alle Minderheiten fair, respektvoll und wertschätzend zu behandeln. Infolgedessen haben die diesbezüglichen Aus- und Weiterbildungen nicht nur das Thema Rassismus im Fokus, sondern das «fair policing» im Allgemeinen.

Der Umgang mit Minderheiten wird als Metathema verstanden und in verschiedenen Facetten behandelt. Der «Umgang mit Fremden und Fremdem» wird bei der Zuger Polizei im Rahmen des Community Policing (CP), in der Polizeipsychologie wie auch in Taktik- und Führungsausbildungen regelmässig aus- und weitergebildet, sowohl in strafrechtlicher als auch in strafprozessualer Hinsicht. Schliesslich findet dieser Ansatz auch Raum in der Einsatzstrategie der Zuger Polizei, welche auf ein faires und korrektes polizeiliches Handeln ausgerichtet ist.

Gibt es in Ihrem Kanton eine unabhängige Untersuchungs- und Beschwerdestelle für Fälle von rassistischer Polizeigewalt und/oder «racial profiling» oder ist eine solche geplant?

Die Bürgerinnen und Bürger können sich unbürokratisch an die Ombudsstelle wenden und werden dort neutral beraten. Ist ein konkreter Verdacht gegeben, wird die Ombudsstelle aktiv. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger direkt bei der Zuger Polizei melden, welche jeder Beschwerde in einem institutionalisierten Prozess nachgeht. Der Beschwerdeinhalt wird mit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mündlich besprochen, das Verhalten der Beteiligten analysiert und gespiegelt. Das Ziel dieses Prozesses ist es, Missverständnisse aufzulösen, in Fällen gerechtfertigter Beschwerden korpsintern zu sensibilisieren oder Schulungsbedarf zu evaluieren – soweit denn nicht ein Verstoss gegen eine spezifische Strafnorm im Raum steht.

Wurden Massnahmen ergriffen, um den Zugang Betroffener zur Justiz in solchen Fällen zu verbessern?

Siehe vorstehende Antwort.

Situation der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma (Empfehlung 24a, b und e, Art. 5 CERD)

Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen zur Verbesserung der Situation der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma ergriffen, insbesondere:

- *betreffend die Anzahl Standplätze und die Verbesserung von deren Infrastruktur?*

Der Kanton Zug verfügt über einen kantonalen Standplatz mit guter Infrastruktur.

- *die Verhinderung indirekter Diskriminierung durch Gesetze und Politiken?*

Der Kanton Zug verfügt über keine diesbezügliche spezifische Gesetzgebung.

• *die Überprüfung und Änderung von Gesetzen, die die Bettelerei kriminalisieren?*

Per 1. Mai 2022 wurde das kantonale generelle Bettelverbot gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Entscheid 14065/15 Lacatus Violeta Sibianca gegen die Schweiz vom 19. Januar 2021) angepasst und auf Betteln beschränkt, welches die öffentliche Ordnung stört (§ 13 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 [ÜStG; BGS 312.1]). Im Anschluss an das einschlägige Urteil des Bundesgerichts 1C_537/2021 vom 13. März 2023 wurde die bestehende Rechtslage im Kanton Zug zudem überprüft respektive als im Einklang mit der Bundesgesetzgebung und der Rechtsprechung beurteilt.

Situation von Nichtstaatsbürgerinnen und -bürgern, namentlich Migrantinnen und Migranten, geflüchteten und asylsuchenden Menschen und staatenlosen Personen (*Empfehlung 26c, e und f, Art. 5 CERD*)

Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer von häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AuG in der Schweiz bleiben können? Gibt es hierzu Daten?

Im Kanton Zug vollzieht das Amt für Migration als zuständige kantonale Behörde das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG [SR 142.20]; vgl. § 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 31. Januar 2013 [EG AuG; BGS 122.5]). Fallkonstellationen gemäss Art. 50 AIG werden gestützt auf diese kürzlich revidierte Norm juristisch sorgfältig geprüft. Wurden der Ehegatte, die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner oder Kinder Opfer häuslicher Gewalt, so wird ihnen nach Auflösung der Familiengemeinschaft die Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert oder die vorläufige Aufnahme angeordnet. Mit der per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Fassung von Art. 50 AIG werden ausländische Opfer häuslicher Gewalt aufenthaltsrechtlich umfassend geschützt. Weitergehende kantonale Massnahmen erscheinen daher als nicht angezeigt. Über entsprechende Angaben oder Zahlen verfügen wir nicht.

Wie wird in Ihrem Kanton sichergestellt, dass alle unbegleiteten Minderjährigen (aus dem Asyl- oder dem Ausländerbereich) Zugang zu einer Grundbildung erhalten?

Die Kinderschutzhilfe ernannt für alle unbegleiteten Minderjährigen eine Beistandsperson, deren Aufgaben auch Schul- und Ausbildungsfragen umfassen. Für die Unterstützung, Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger ist das Kantonale Sozialamt zuständig. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bildung und Ausbildung im Alltag. Fallen unbegleitete Minderjährige unter die Schulpflicht, werden sie in der Wohngemeinde eingeschult. Bei der Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen steht zunächst der Erwerb der deutschen Sprache im Zentrum. Auch müssen sie schrittweise an die neuen Tagesstrukturen und Unterrichtsformen herangeführt sowie mit den neuen Arbeitsmethoden vertraut gemacht werden. Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich besuchen nach Möglichkeit den Kindergarten in ihrer Wohngemeinde. Schulpflichtige Kinder der Primarstufe werden in die «Integrationsklassen Primarstufe» – das sind auf die Bedürfnisse von Kindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugeschnittene und zum Zweck der Einschulung geschaffene Kleinklassen – oder, wo zumutbar, direkt in die Regelklassen aufgenommen. Im Bereich der Sekundarstufe I erfolgt ebenfalls die Aufnahme in eine «Integrationsklasse Sek I» oder in die Regelklassen. Die Aufnahme in ein

Gymnasium ist möglich. Voraussetzung sind die notwendigen Zuteilungsentscheide der abgebenden Schulen. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit stehen allen Jugendlichen mit Defiziten in der deutschen Sprache Integrations-Brücken-Angebote (IBA) zur Verfügung. Diese Angebote dienen der Heranführung an Schul- und Ausbildungsplätze der Regelstruktur (z.B. Berufsausbildungen EBA, EFZ, Mittelschulen). Unbegleitete Minderjährige werden konsequent in IBA angemeldet, um den nahtlosen Übergang von der schulischen zur beruflichen Grundbildung zu gewährleisten.

Wie wird in Ihrem Kanton der diskriminierungsfreie Zugang zu Sozialhilfe von nicht-EU-Bürgerinnen und -bürgern sichergestellt?

Soweit das Bundesrecht den Zugang zu den Leistungen der Sozialhilfe und den Umfang dieser Leistungen für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger nicht einschränkt, gewährleistet der Kanton Zug dieser Personengruppe den Zugang zur Sozialhilfe diskriminierungsfrei und im selben Umfang wie EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie Schweizerinnen und Schweizern. Mithin sieht das kantonale Sozialhilferecht keine Zugangsbeschränkungen vor.

Die Ausrichtung von Sozialhilfe ist im Kanton Zug Sache der Gemeinden. Für Personen des Asylbereichs ist der Kanton zuständig. Die Sozialdienste stellen den Zugang zur Sozialhilfe für alle Einwohnerinnen und Einwohner sicher, indem sie im Sinne der persönlichen Hilfe gemäss SKOS-Richtlinien umfassend über die Voraussetzungen und Bedingungen der Sozialhilfe informieren und bei Bedarf in der Beratung Übersetzungspersonen beziehen.

Bildung und Ausbildung zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung (*Empfehlung 28, Art. 7 CERD*)

Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen im Hinblick auf Bildung und Ausbildung betreffend die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, insbesondere zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung sowie des Justizpersonals ergriffen?

Der Kanton Zug führt im Rahmen des Integrationsauftrags gemäss dem AIG und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205) die bei der Direktion des Innern angesiedelte kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen mit dem Fokus auf die Diskriminierung gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund. Die Stelle bietet Beratung und Informationen für Fach- und Verwaltungsstellen sowie für Personen mit Migrationshintergrund, die von Diskriminierung betroffen sind. Zudem führt der Kanton Zug seit 2017 im Rahmen des Diskriminierungsschutzes jährlich die Veranstaltung «Living Library» durch, welche die Öffentlichkeit u.a. betreffend rassistische Diskriminierung sensibilisiert. Des Weiteren ist auch die Zuger Polizei bestrebt, die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten zu informieren, sei es über die sozialen Medien oder im direkten Austausch. Sie fokussiert sich dabei nicht auf spezifische Themen. Die Präsenz an der Zuger Messe, an Gewerbeausstellungen in den Zuger Gemeinden und an vielen Quartiersversammlungen dient der Information, Prävention und der Nahbarkeit der Zuger Polizei. Zusätzlich wurde letztes Jahr das Pilotprojekt «Coffee with a cop» erfolgreich ins Leben gerufen. Ein gezieltes Ansprechen der Diskriminierung erfolgt schliesslich im Internet gegenüber einzelnen

Zielgruppen, so zum Beispiel jungen Erwachsenen (Einsatz Präventionsmobil, Prävention an den Volks- und weiterführenden Schulen).

Gibt es in Ihrem Kanton Massnahmen und Projekte speziell im Bildungsbereich? Wenn ja, welche?

Im Rahmen der Thematik Chancengerechtigkeit ist im Kanton Zug das Pilotprojekt «Unterschiede nutzen, Chancen erkennen» beim Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulentwicklung, in Planung. Das Pilotprojekt soll für alle Schulen erfolgen. Der Kanton soll mit verschiedenen Impulsen Entwicklungen in den Schulen anstossen. Die Angebotsmatrix enthält die drei Themenschwerpunkte Diversitätssensibilität fördern, Chancengerechtigkeit stärken und Diskriminierung und Rassismus ansprechen. Der Projektstart ist voraussichtlich ab Schuljahr 2026/2027 mit einer Laufzeit von drei Schuljahren vorgesehen.

An den Mittelschulen wird das Thema mehrheitlich im Rahmen des Lehrplans im Fach Geschichte behandelt. In der Kantonsschule Zug werden spezifische Projekte in Bezug auf Rassismus einerseits gesamtschulisch und andererseits im Fach Religionskunde durchgeführt:

Gesamtschulisch

- eine Zukunftswoche in den 2. Klassen: Projekte «Songs for Future» (erwachsen aus der Geschichte der Protestsongs und «Frieden – wie geht das?»), Auseinandersetzung mit den 17 Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UNO)
- eine Klassenstunde in den 1. Klassen (Rassismus und rassistische Sprache ist hier häufig ein Themenblock)
- ein Menschenrechtstag der Arbeitsgruppe Bildung für nachhaltige Entwicklung (AG BNE) jeweils im Dezember
- eine Nachhaltigkeitswoche zum Thema «Lebens(t)räume» im März 2024 (Rassismus als Thema im Zusammenhang mit Flucht und Migration)

Im Fach Religionskunde

1. Rassismuskritik
 - Black History Month (jeweils im Februar): Rosa Parks, Martin Luther King bis hin zur Black Lives Matter-Bewegung
2. Antisemitismus
 - Bereits mehrfach durchgeführt: LIKRAT-Begegnung (Einladung von jüdischen Jugendlichen in den Unterricht, vgl. <https://likrat.ch/de/>)

Im Weiteren verfügt auch die Zuger Polizei im Rahmen der polizeilichen Prävention über ein vielfältiges und umfangreiches Schulungs- und Veranstaltungsangebot.

Wird in Ihrem Kanton die Öffnung der Institutionen aktiv gefördert, wenn ja mit welchen konkreten Massnahmen? Verfügen Sie über Informationen darüber, in welchen Bereichen und für welche Zielgruppen und mit welchen Resultaten diese Massnahmen durchgeführt wurden?

Seite 6/6

Siehe dazu die vorstehenden Antworten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Dittli', with a long horizontal stroke extending to the right.

Laura Dittli
Regierungsrätin

Versand per E-Mail an:

- Fachstelle für Rassismusbekämpfung (eva.andonie@gs-edi.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (info.og@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Abschluss der GEVER-Aufgabe)